

Beurteilung, Beförderung, Zeugnis neu: Prädikat: „n“ (noch nicht erreicht)

Sowohl die Einführung in Kindergarten und Primarschule als auch die Zeugnisausstellung im übrigen Schulbereich lässt gravierende Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Unternehmung bestehen.

Deshalb interessiert das den LVB

Das Interesse des Personalverbands leitet sich primär ab aus den zu erwartenden unmittelbaren **Konsequenzen für die Arbeitsverhältnisse für die Lehrpersonen**, aus den längerfristigen Perspektiven für die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Schulsystems und aus der Absicht, für die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler realistische Bedingungen zu erhalten.

Die **Lernleistungs-Messung** soll den subjektiv deutlich wahrgenommenen Absturz der letzten Jahre objektiv erkennen lassen. Auf solche Erkenntnisse gestützt wären Instrumente zu entwickeln, die den Trend gegebenenfalls umkehren. Der LVB sieht die Gefahr, dass bei weitergehender Inflation der Infarkt der öffentlichen Schule droht und dass sich an die Spitze der Skala Privatschulsysteme setzen.

Er ist überzeugt, dass sich diese Interessen mit einer auf Praxiserfahrung abgestützten Regelung vereinbaren lassen.

Der LVB stützt sich dabei auf einen **Auftrag der Mitgliederversammlung** vom 8.9.04, der explizit fordert:

- die **Aussagekraft der Zeugnisse** zh. Schülerschaft, Eltern, Berufsausbildung und weiterführenden Schulen muss gegenüber dem heutigen Stand verbessert werden.
- Für die Zeugnisausstellung müssen der **Aufwand** für die Beteiligten und die Aussagekraft des Zeugnisses in einem vertretbaren Verhältnis stehen.
- Angesichts der grassierenden Verrechtlichung des Schulwesens sollen **keine zusätzlichen konfliktträchtigen Beurteilungsformen** verordnet werden.
- Instrumentarien zur Durchsetzung von **Leistungsmessungen** sollen zur Verfügung gestellt werden, von der Nachprüfung bis zur verweigerten Promotion bzw. zum Schulausschluss.
- Kantonale klassenübergreifende **Orientierungsprüfungen** sollen – professionell angelegt und ausgewertet – Erkenntnisse zum Lernerfolg liefern.

Unverzichtbar, aber nicht erfüllt:

Die Regelung muss es der Lehrperson möglich machen, sich bei zumutbarem Aufwand im Bewertungsvorgang nachvollziehbar und belegbar korrekt zu verhalten.

In Betrieb auf Kindergarten und Primar: Zahlreiche Rückmeldungen

Seit September 2004 wird das System im Kindergarten und in der Primarschule instruiert, im Moment laufen die ersten „Beurteilungsgespräche“. Seit geraumer Zeit erreichen den LVB immer wieder Rückmeldungen einzelner Lehrpersonen, aber auch geschlossener Kollegien, die Protest anmelden gegen die Art und Weise, wie die neue Verordnung umgesetzt werden soll; man sei bereit, „sich seriös und professionell mit Neuerungen auseinanderzusetzen“, heisst es in einem der Schreiben, „aber nur unter den dafür nötigen Rahmenbedingungen wie entsprechende Zeitressourcen, fundierte Unterlagen und Möglichkeiten zur gezielten Überarbeitung.“

Es fehlten (Zitat)

- „eine klar durchdachte und fundierte Überarbeitung der Handreichungen durch das AVS,
- ein genügend grosses Zeitgefäss für die Überarbeitung dieser Handreichungen,
- eine frühzeitige Aushändigung der unter Punkt 10. Administration aufgeführten Formulare zum Schuljahresbeginn.“

Zahlreiche Rückmeldungen gab es auch zum Procedere der Einführung:

- Der Ordner sei viel zu spät zugestellt worden, der Inhalt sei weitgehend und Seite für Seite als „Entwurf“ qualifiziert, die definitive Verordnung enthalte gegenüber der im Ordner enthaltenen bereits wieder namhafte Änderungen, dazu fehlten erforderliche Dokumente.
- Das Ansinnen, jeweils die aktuellste Version aus dem Internet abzurufen und Punkt für Punkt auf allfällige Änderungen zu prüfen, sei eine Zumutung, und im übrigen sei die Nachrüstung der Ordner mit den dannzumal definitiven Dokumenten nicht nur organisatorisch, sondern auch ökonomisch bedenklich.

Angesichts der Verrechtlichung des Schulwesens sollten keine derart konfliktträchtigen neuen Beurteilungsformen etabliert werden.

Die Auseinandersetzung zu LAS mit dem Schüler und den Eltern ist natürlich längst pädagogisches Thema. Schwerwiegende Verstöße gegen LAS gehören in eine Disziplinarregelung und nicht in dieser Form ins Zeugnis. Deshalb verlangt der LVB ja auch verbesserte Disziplinärkompetenzen für die Lehrpersonen und Schulen.

Der LVB empfahl dringend, von diesem Instrument Abstand zu nehmen und seine Anwendung auch auf Primar noch einmal zu überprüfen.

Unter diesen Bedingungen nur die Bestbewertung ankreuzen!

Jetzt wo das trotzdem kommt, kann den Lehrpersonen nur empfohlen werden, im eigenen und vor allem im Interesse des Schülers bzw. der Schülerin durchgehend die Bestqualifikation auszustellen. Jede andere zerstört die Chancen des 15-jährigen Jugendlichen auf dem Lehrstellenmarkt unwiderruflich.

Bemängelt hatte der LVB auch **das exzessive Ausnehmen von den Beförderungsnormen** für Schülerinnen und Schüler mit Integrativer Schulungsform (diese sollte ja gerade dazu befähigen, die Anforderungen zu erfüllen), für Fremdsprachige (statt zwei Jahre lang keine Deutschnote zu bekommen müssten diese in Intensivklassen in Deutsch gefordert werden) und bei „Leistungsstörungen“. Eine solche falsch verstandene „Schonung“ beschädigt unter dem Rubrum von „Toleranz“ und „Integration“ die Lerngruppe und die Interessen des zu fördernden Kindes.

Nicht erbrachte Leistungen

Der LVB hatte verlangt, dass „nach Möglichkeit“ und „in der Kompetenz der Lehrperson“ „während des Semesters“ Leistungen nachzuverlangen sind. Es könne aber keinen generellen Anspruch auf Nachholen der Prüfungen geben. Die Promotionsverweigerung müsse in jedem Semester greifen können.

Für das Nachholen von nicht erbrachten Leistungen muss eine Frist gesetzt werden, und zwar im Einvernehmen mit der Lehrpersonen. Es soll kein Recht auf Nachprüfung geben. Eventuelle Nachprüfungen müssen spätestens bis zum

Abgabetermin des Zeugnisses erfüllt worden sein, sonst könnten Lehrpersonen bis weit in die Schulferien hinein zur Abhaltung von Nachprüfungen verpflichtet werden.

In der Rechtsmittelbelehrung für den Laien-Anwender wäre zudem zu klären, welche „Entscheide“ rekursfähig seien.

Hier versagt die Verordnung!

• **Was ist rekursfähig?** Die Einzelnote oder der Beförderungsentcheid?

• **Welche Entscheide haben aufschiebende Wirkung?**

Die aufschiebende Wirkung muss garantieren, dass rasch eine Zweitbeurteilung durch eine übergeordnete Instanz erfolgt. Nachfolgend ist sicherzustellen, dass – bei äusserst geringer Chance einer Änderung des Entscheids – diese Planungssicherheit durch fortgesetzte aufschiebende Wirkungen für Schüler und Schule nicht unverhältnismässig eingeschränkt wird.

Praktisch nichts davon wurde vom Bildungsrat berücksichtigt.

Mit der bisherigen Praxis der Orientierungsarbeiten setzt sich ein separater Artikel in diesem Heft erneut auseinander. Von seriöser Lernleistungsmessung ist bisher wenig zu erkennen. Der Aufwand ist aber nur zumutbar, wenn die Prüfungen von der zuständigen Stelle künftig korrekt gestaltet werden.

Im übrigen liegen die Orientierungsarbeiten bezüglich eines Einsatzes bei der Lehrstellenfindung völlig falsch im Termin.

Warum hat man keine Beratung und Abstimmung mit Ausbildern in der Berufswelt gesucht? Warum gab es keine realistische Auseinandersetzung mit dem Stellenwert, den heutige Schulzeugnisse bei den Lehrmeistern und Ausbildern für Berufslehren noch haben?

Was wird das mit dem Abschlusszeugnis auf Sekundarstufe I? Welchen Wert hat ein Dokument, das für die Findung eines Ausbildungsplatzes oder die Qualifikation für eine Weiterführende Schule alle relevanten Termine verpasst?

LVB-Prädikat: mangelhaft.

Der LVB hatte bereits im Frühjahr 2004 moniert, dass für die vorgezogene Einführung der Regelung für Kindergarten und Primar die erforderlichen **Ausführungsdokumente nicht zur Beurteilung vorlägen**.

Sekundarstufe I

Auch da fehlten

- die Zeugnisformular-Entwürfe
- die Entwürfe der Beurteilungsbögen
- der Entwurf Abschlusszeugnis Sekundarschule
- die Entwürfe für die Ausführungsbestimmungen der Notengebung. Falls sich dazu, wie auf Anfrage zu erfahren war, vorerst in der Praxis nichts ändern soll, hätten die Bestimmungen dennoch zusammengefasst in die Gesamtbeurteilung einbezogen werden müssen.
- die Auflistung der Beförderungsfächer,
- die Studentafel.

Die Formulare und die Ausführungsbestimmungen fehlen noch immer.

In der Vernehmlassung wurde der LVB zu einer Aussprache mit den Projektverfassern eingeladen; diese fand am 10. September 2004 statt.

Angesprochen wurden dort, vor allem in Bezug auf die Sekundarstufe I, schwergewichtig diese Punkte:

Die Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens LAS einmalig im 3. Schuljahr

Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten und Persönlichkeitsentwicklung sind kaum gerecht und vor allem nicht belegbar zu beurteilen.

Es erhebt sich erneut die Frage, ob die Schule solche Charakter- und Verhaltensbeurteilungen in den Rang von Zeugnisqualität anheben muss.

Eine Bewertung ist in schriftlicher wie Notenform konfliktträchtig, da sie natürlich in Rekursen, auch via Anwalt, angefochten werden kann.

Es ist zu befürchten, dass sich deshalb sehr bald Zustände wie im Bereich der Arbeitszeugnisse ergeben werden: Schön-Formulierungen und Diskret-Codes.

Es ist verständlich, dass Lehrmeister Aussagen dieser Art wünschen. Die Beurteilung trifft den Schüler aber im schwierigsten Alter, eine Beurteilung kann ihn nachhaltig schädigen.

Die Schule muss prinzipiell nur so viel LAS-Verhalten herstellen, als für einen lerngünstigen Unterricht nötig ist. Dazu sind die Schulen mit den erforderlichen Disziplinärkompetenzen auszustatten, was der LVB seit langem anmahnt.

Der Rest ergibt sich über die Leistungsbewertung.

Lehrmeister sind in der Lage, sich im Bewerbungs- und im Vorstellungsverfahren ein Bild zu machen. Ausserdem gibt es nach wie vor das Instrument der Referenzeinholung.

Der LVB tritt ausdrücklich für die Rückgewinnung von Disziplin an den Schulen ein. Dabei sind aber die angemessenen Methoden anzuwenden.

Das hingegen ist eine verfehlte Form von Disziplinierung, die dem nicht optimal beurteilten Schüler jede Aussicht auf eine Lehrstelle verbaut.

Während die Bewertung über Tests und Noten im Rahmen der bisherigen Praxis wenigstens nachvollziehbar begründet und vertreten werden kann, sind Charakterbeurteilungen kaum belegbar. Von Eltern bestellte Anwälte werden die Lehrpersonen bzw. den Klassenkonvent auffordern, ihre Beurteilungen nachzuweisen. Das wäre allenfalls mit einem unendlich aufwändigen Fichensystem noch möglich (Orte, Daten und Umstände von subjektiv wahrgenommenen Vorfällen, die z.B. „Konfliktlösefähigkeiten“ belegen), und selbst dann noch, weil extrem subjektiv und immer bestreitbar, praktisch und mit vernünftigen Aufwand nicht durchzustehen.

Zudem muss eine solche Bewertung mit einem Dutzend Fachlehrpersonen abgestimmt werden. Es liegt auf der Hand, dass dies aufgrund der unterschiedlichen Erfahrungen mit dem Schüler ein verzweifertes Unternehmen werden muss.

Zusätzlich wäre diese einmalige LAS-Bewertung in der 3. Klasse der Sekundarschule ausgesprochen unpädagogisch, da der Schüler ja keine Verbesserungsmöglichkeit zugestanden erhält, sondern einmalig stigmatisiert ist.

Angesichts der Verrechtlichung des Schulwesens sollten keine derart konfliktträchtigen neuen Beurteilungsformen etabliert werden.

Die Auseinandersetzung zu LAS mit dem Schüler und den Eltern ist natürlich längst pädagogisches Thema. Schwerwiegende Verstöße gegen LAS gehören in eine Disziplinarregelung und nicht in dieser Form ins Zeugnis. Deshalb verlangt der LVB ja auch verbesserte Disziplinärkompetenzen für die Lehrpersonen und Schulen.

Der LVB empfahl dringend, von diesem Instrument Abstand zu nehmen und seine Anwendung auch auf Primar noch einmal zu überprüfen.

Unter diesen Bedingungen nur die Bestbewertung ankreuzen!

Jetzt wo das trotzdem kommt, kann den Lehrpersonen nur empfohlen werden, im eigenen und vor allem im Interesse des Schülers bzw. der Schülerin durchgehend die Bestqualifikation auszustellen. Jede andere zerstört die Chancen des 15-jährigen Jugendlichen auf dem Lehrstellenmarkt unwiderruflich.

Bemängelt hatte der LVB auch **das exzessive Ausnehmen von den Beförderungsnormen** für Schülerinnen und Schüler mit Integrativer Schulungsform (diese sollte ja gerade dazu befähigen, die Anforderungen zu erfüllen), für Fremdsprachige (statt zwei Jahre lang keine Deutschnote zu bekommen müssten diese in Intensivklassen in Deutsch gefordert werden) und bei „Leistungsstörungen“. Eine solche falsch verstandene „Schonung“ beschädigt unter dem Rubrum von „Toleranz“ und „Integration“ die Lerngruppe und die Interessen des zu fördernden Kindes.

Nicht erbrachte Leistungen

Der LVB hatte verlangt, dass „nach Möglichkeit“ und „in der Kompetenz der Lehrperson“ „während des Semesters“ Leistungen nachzuverlangen sind. Es könne aber keinen generellen Anspruch auf Nachholen der Prüfungen geben. Die Promotionsverweigerung müsse in jedem Semester greifen können.

Für das Nachholen von nicht erbrachten Leistungen muss eine Frist gesetzt werden, und zwar im Einvernehmen mit der Lehrpersonen. Es soll kein Recht auf Nachprüfung geben. Eventuelle Nachprüfungen müssen spätestens bis zum

Abgabetermin des Zeugnisses erfüllt worden sein, sonst könnten Lehrpersonen bis weit in die Schulferien hinein zur Abhaltung von Nachprüfungen verpflichtet werden.

In der Rechtsmittelbelehrung für den Laien-Anwender wäre zudem zu klären, welche „Entscheide“ rekursfähig seien.

Hier versagt die Verordnung!

• **Was ist rekursfähig?** Die Einzelnote oder der Beförderungsentcheid?

• **Welche Entscheide haben aufschiebende Wirkung?**

Die aufschiebende Wirkung muss garantieren, dass rasch eine Zweitbeurteilung durch eine übergeordnete Instanz erfolgt. Nachfolgend ist sicherzustellen, dass – bei äusserst geringer Chance einer Änderung des Entscheids – diese Planungssicherheit durch fortgesetzte aufschiebende Wirkungen für Schüler und Schule nicht unverhältnismässig eingeschränkt wird.

Praktisch nichts davon wurde vom Bildungsrat berücksichtigt.

Mit der bisherigen Praxis der Orientierungsarbeiten setzt sich ein separater Artikel in diesem Heft erneut auseinander. Von seriöser Lernleistungsmessung ist bisher wenig zu erkennen. Der Aufwand ist aber nur zumutbar, wenn die Prüfungen von der zuständigen Stelle künftig korrekt gestaltet werden.

Im übrigen liegen die Orientierungsarbeiten bezüglich eines Einsatzes bei der Lehrstellenfindung völlig falsch im Termin.

Warum hat man keine Beratung und Abstimmung mit Ausbildern in der Berufswelt gesucht? Warum gab es keine realistische Auseinandersetzung mit dem Stellenwert, den heutige Schulzeugnisse bei den Lehrmeistern und Ausbildern für Berufslehren noch haben?

Was wird das mit dem Abschlusszeugnis auf Sekundarstufe I? Welchen Wert hat ein Dokument, das für die Findung eines Ausbildungsplatzes oder die Qualifikation für eine Weiterführende Schule alle relevanten Termine verpasst?

LVB-Prädikat: mangelhaft.